

Einstellbedingungen, Stand 01.08.2024

für die Nutzung der Parkeinrichtungen auf dem Gelände des Werksviertel Mitte, 81671 München

Das Einstellen von LKW jeglicher Art ist untersagt. Die maximale Einfahrtshöhe in den Autospeicher und den Autosaal beträgt 2,10 m.

1. Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein haftpflichtversichertes Kraftfahrzeug (Kfz), das mit einem amtlichen Kennzeichen im Sinne von § 23 StVZO sowie mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette versehen ist, zur Verfügung. Mit Annahme des Parkscheines bzw. mit Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Videoaufzeichnungen dienen lediglich der Überwachung der technischen Anlagen und der Kassenbereiche. Die Nutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Mietpreis – Einstelldauer

Der Mietpreis bestimmt sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste, einzusehen auch unter www.parkwerk.de.

Der Mietpreis ist unmittelbar vor Abholung des Fahrzeugs an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu bezahlen, sofern keine mobile Zahlung erfolgt ist. Die Ausfahrt ist dann nur mit einem gültigen, bezahlten Ausfahrtschein möglich. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter sich unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung umgehend zu verlassen. Hält sich der Mieter länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich (15 Minuten), wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt neu berechnet und fällig.

Für gesondert registrierte Nutzer besteht die Möglichkeit der ticketlosen Nutzung derzeit über z.B. Parkportier oder Easy Park mit QR-Code oder über KFZ Kennzeichen. In diesem Fall findet der Bezahlvorgang über die online-Buchung statt.

Die Höchstparkdauer beträgt 48 Stunden, sofern keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde.

Der Vermieter behält sich nach Ablauf der Höchstparkdauer vor, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern keine Sondervereinbarung besteht bzw. diese überschritten wurde und die schriftliche Benachrichtigung des Mieters unter Androhung der Räumung erfolglos geblieben ist. Sofern der Mieter dem Vermieter nicht bekannt ist, kann der Vermieter auch den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auffordern, das Kfz zu entfernen. Die Pflicht zur Androhung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle, ermitteln kann. Entstehende Auskunftskosten sind ebenfalls vom Mieter zu tragen. Dem Vermieter steht für die gesamte Parkdauer bis zur Entfernung des Kfz ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu.

3. Haftungsbedingungen

a) Der Vermieter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt – haftet der Vermieter für durch eigenes Verschulden oder Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden am Fahrzeug bis zum Höchstbetrag von € 100.000,- je Einzelfall.

Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkeinrichtung, bei der im Aushang des Ein-/ und Ausfahrtsbereiches benannten Stelle/Person anzuzeigen.

Die Haftung des Vermieters entfällt bei:

- Schäden infolge von Abhandenkommen des Einstellnachweises;
- Nichtbeachtung der vom Mieter anerkannten Einstellbedingungen, insbesondere Verstöße gegen Verkehrs- und behördliche Vorschriften;
- Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse, höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhen, Plünderung oder behördliche Verfügungen entstehen.

b) Eine Haftung des Vermieters für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, wie z. B. für die Entwendung von Inhalt und Ladung sowie die Sachbeschädigung des Kraftfahrzeuges, ist ausgeschlossen.

c) Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen dem Vermieter zugefügten Schäden oder Verunreinigungen, die über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgehen. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll in der Parkeinrichtung. Er hat diese unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

4. Pfandrecht

Dem Vermieter steht, wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug, dem Zubehör, dem Inhalt und der Ladung zu. Befindet sich der Mieter länger als zwei Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug und hat der Vermieter dem Pfandverkauf entsprechend den gesetzlichen Bedingungen angedroht, so ist er zum Pfandverkauf einen Monat nach der Androhung berechtigt.

5. Benutzungsbestimmungen

Der Mieter hat die Verkehrszeichen sowie die Einstellbedingungen zu beachten und die Anweisungen des Personals zu befolgen. Er ist verpflichtet, das Kfz zu verschließen und verkehrssüblich zu sichern. Im Übrigen gelten die entsprechenden

Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Neben den behördlichen Vorschriften gelten folgende besondere Bestimmungen:

- (1) das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Anhängern, Wohnwägen, Wohnmobilen, Inlineskates, Skateboards, Scootern und ähnlichen Geräten und deren Abstellung ist verboten;
- (2) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigen Parkausweis ist verboten, ebenso das nutzungswidrige Verweilen;
- (3) die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug sind unzulässig;
- (4) das Rauchen und die Verwendung von Feuer oder offenem Licht ist zu unterlassen;
- (5) das unnötige Laufenlassen des Motors, das Hupen und sonstige eventuelle Belästigungen durch Abgase und Geräusche ist verboten;
- (6) das Betanken des Fahrzeuges ist nicht gestattet;
- (7) das Entleeren von Aschenbechern sowie das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern ist verboten;
- (8) der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus ist nicht erlaubt;
- (9) die Einstellung eines Fahrzeugs mit undichtem Tank oder Motor sowie anderen, die Parkflächen verschmutzenden oder gefährdenden technischen Mängeln sowie die Einstellung von behördlich nicht zugelassenen Fahrzeugen ist unzulässig;
- (10) das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf mehr als einem Stellplatz, bzw., vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf z. B. für Frauen als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen, z. B. vor Müllhäusern, Schranken, Absperrpollern, etc., ist unzulässig.
- (11) Die gekennzeichneten E-Ladeplätze stehen nur für batterieelektrische und Hybrid-Plug-In Kfz für die Dauer des Ladens mit Strom zur Verfügung. Bei einer widerrechtlichen Belegung wird eine Vertragsstrafe von 50 € erhoben.

6. Entfernen des Fahrzeuges aus dem Parkbereich in besonderen Fällen

Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Mieters umsetzen oder abschleppen zu lassen, wenn ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer 5 vorliegt.

7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, München vereinbart.

8. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist die Parkwerk GmbH, Atelierstraße 1, 81671 München.

Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Kündigung des Mietvertrages werden vom Vermieter Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Der Mieter ist einverstanden, dass die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zur Abwicklung des mit dem Mieter geschlossenen Vertrages, Beantwortung seiner Anfragen und für die technische Administration verwendet werden.

Personenbezogene Daten werden an Dritte nur weitergegeben, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zu Abrechnungszwecken erforderlich ist, der Mieter zuvor eingewilligt hat oder der Vermieter dazu gesetzlich verpflichtet ist. Das Kennzeichen des Kfz wird per Videoerkennung bei Ein- und Ausfahrt mit den personenbezogenen Daten erfasst und verknüpft. Sobald diese Aufnahmen nicht mehr für die Erfüllung des vertraglichen Zwecks erforderlich sind, werden diese automatisch gelöscht. Sind vom Vermieter zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsabläufen Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen, so werden die Bestimmungen des BDSG eingehalten.

Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, sobald ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist, falls der Mieter seine Einwilligung zur Datenspeicherung widerruft oder die Speicherung aus gesetzlichen Gründen unzulässig wird.

Sollte der Mieter mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden sein, wird der Vermieter auf entsprechenden Hinweis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Löschung, Korrektur oder Sperrung dieser Daten in die Wege leiten. Der Mieter erhält auf seinen Wunsch unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die der Vermieter über ihn gespeichert hat. In diesem Zusammenhang stehende Fragen zur Erhebung und Nutzung der personenbezogenen Daten, für Auskünfte, Berichtigung oder Löschung von Daten genügt eine Nachricht an die vorgenannte verantwortliche Stelle.

Vermieter: Parkwerk GmbH
Atelierstraße 1
81671 München

☎ 089 / 628 344-0
✉ info@parkwerkgmbh.de
Webseite: www.parkwerk.de